

**Bekanntmachung Nr. 037/2014 vom 14.05.2015**

**Bekanntmachung**

**Wahlbekanntmachung**

Am 25. Mai 2014

finden in der Bundesrepublik Deutschland

die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**

und in Nordrhein-Westfalen

die **allgemeinen Kommunalwahlen**

statt.

In der Stadt Baesweiler werden hiernach

die **Europawahl**

die **Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates**

der **Vertretung der Städteregion Aachen (Städteregionstag)** sowie

der **Vertretung der Stadt Baesweiler (Stadttrat)**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 19 allgemeine Wahlbezirke (=allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Alle Wahlräume im Stadtgebiet sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 12.00 Uhr im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.  
Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.
- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.  
Jeder Wähler hat eine **Stimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.


- 3.2 Der Wähler hat für die Stadtratswahl sowie die Städteregionsrats- und Städteregionstagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Stadtrat**,
- b) für das Amt der **Städteregionsrätin/des Städteregionsrates**
- c) für den **Städteregionstag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |    |                                      |  |                                     |
|----|--------------------------------------|--|-------------------------------------|
| a) | für die <b>Stadtratswahl</b>         |    | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, |
| b) | für die <b>Städteregionsratswahl</b> |    | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, |
| c) | für die <b>Städteregionstagswahl</b> |  | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. |

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Die Briefwahlen für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in der Städteregion, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Städteregion
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

### **Europawahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von hellrosa Farbe. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

### **Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen hellrosa Wahlschein,
- einen amtlichen pinkfarbenen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Städteregionsratswahl,
- einen amtlichen beige Stimmzettel für die Städteregionstagswahl, und
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie dort

hinsichtlich der **Europawahl spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**

und

hinsichtlich der **Kommunalwahlen spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

52499 Baesweiler, den 14.05.2014

*Der Bürgermeister*

*( Dr. Linkens )*